**TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DIE VEREINSAKTION „VEREINT 2026“**

Die Teilnahme an der Vereinsaktion „VEREINT 2026“ der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg (nachfolgend „LottoBW“, „Betreiber“ oder „Veranstalter“ genannt) ist kostenlos und richtet sich ausschließlich nach diesen Teilnahmebedingungen.

Stand: 27. Oktober 2026

## § 1 Teilnahmevoraussetzungen

Die Vereinsaktion würdigt das ehrenamtliche Engagement von Vereinen und Organisationen in Baden-Württemberg. LottoBW verlost über fünf Aktionswochen besondere Gemeinschaftserlebnisse („Glücksmomente“), die Vereine sonst nicht oder nur schwer realisieren könnten.

(1) Teilnahmeberechtigt sind Vereine und Organisationen mit Sitz in Baden-Württemberg, die nicht vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind und gemeinnützig bzw. ehrenamtlich tätig sind. Dazu zählen insbesondere eingetragene Vereine (e.V.), gemeinnützige Stiftungen, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, Kulturvereine, Umwelt- und Naturschutzorganisationen sowie sonstige ehrenamtlich tätige Institutionen (nachfolgend „Verein“ oder „Vereine“ oder „Teilnehmende“). Bei Mehrspartenvereinen und Spielgemeinschaften ist pro Aktionswoche nur eine Bewerbung für den Gesamtverein zulässig. Dach- und Fachverbänden, Sportkreisen und politischen Parteien sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

(2) Die Teilnahme ist kostenlos. Sie ist weder vom Erwerb einer Ware oder Dienstleistung noch von der Teilnahme an Glücksspielangeboten des Veranstalters abhängig; der autorisierte Vertreter des Vereins muss nicht registrierter Spieler des Veranstalters sein. Die Teilnahme an Glücksspielangeboten des Veranstalters erhöht die Gewinnchance nicht.

(3) Teilnehmen kann der Verein durch eine autorisierte Vertreterin bzw. einen autorisierten Vertreter, die bzw. der das 18. Lebensjahr vollendet hat und vom Verein zur Bewerbung autorisiert wurde (z. B. ein Vorstandsmitglied). Mit der Bewerbung versichert die Ansprechperson, zur Bewerbung für den Verein berechtigt zu sein. Dazu ist das Bewerbungsformular vollständig und richtig auszufüllen.

(4) Die Vereinsaktion läuft über vier Aktionswochen im Zeitraum vom 02.11.2026 bis 29. 11.2026. Jede Aktionswoche beginnt montags um 08:00 Uhr und endet sonntags um 23:59 Uhr:

| | |
|---|---|
| Aktionswoche 1: | 02.11. bis 08.11.2026, 23:59 Uhr |
| Aktionswoche 2: | 09.11. bis 15.11.2026, 23:59 Uhr |
| Aktionswoche 3: | 16.11. bis 22.11.2026, 23:59 Uhr |
| Aktionswoche 4: | 23.11. bis.29.11.2026, 23:59 Uhr |

Nach Ende jeder Aktionswoche findet eine separate Ziehung statt (siehe § 2).

(5) Die Vereine nehmen an der Vereinsaktion teil, indem sie im Zeitraum der jeweiligen Aktionswoche das Bewerbungsformular auf der Aktionsseite www.lottobw-vereint.de ausfüllen, einen der in dieser Aktionswoche ausgeschriebenen Glücksmomente als Wunsch-Glücksmoment auswählen und die Bewerbung über die Schaltfläche des Formulars an LottoBW senden. Pflichtangaben sind:

Vereinsname, Anschrift, Vereinszweck, Name der Ansprechperson und E-Mail-Adresse. Freiwillige Angaben sind die Website des Vereins und das Vereinslogo (JPG, PNG, GIF, max. 2 MB). Eine Gemeinnützigkeitsbestätigung kann bereits mit der Bewerbung freiwillig hochgeladen werden; im Gewinnfall muss sie zwingend nachgereicht werden (siehe § 2 (6)). Zur erfolgreichen Teilnahme ist es erforderlich, dass der Verein diesen Teilnahmebedingungen zustimmt und die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(6) Pro Verein ist je Aktionswoche nur eine Bewerbung mit Auswahl eines Glücksmoments zulässig. Eine Bewerbung in mehreren Aktionswochen ist möglich. Mehrfachbewerbungen innerhalb derselben Aktionswoche (auch durch verschiedene Ansprechpersonen oder Abteilungen desselben Vereins) werden nicht gewertet; maßgeblich ist die zuerst eingegangene Bewerbung.

(7) Die Teilnahme ist nur innerhalb des Zeitraums der jeweiligen Aktionswoche möglich. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt; Bewerbungen werden nicht in die jeweils nächste Aktionswoche übernommen.

(8) LottoBW prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen. Nur zugelassene Bewerbungen nehmen an der Ziehung teil.

(9) Nicht teilnahmeberechtigt an der Vereinsaktion sind alle Mitarbeitenden des Betreibenden sowie ihre Familienangehörigen.

## § 2 Gewinne, Gewinnermittlung und Einlösung

(1) Verlost werden in jeder Aktionswoche vier unterschiedliche Glücksmomente. Dabei handelt es sich um Gemeinschaftserlebnisse für Gruppen. Welche Glücksmomente in der jeweiligen Aktionswoche ausgeschrieben sind, welche Leistungen sie umfassen, und welche Besonderheiten gelten (z. B. Ort, Zeitraum, Altersvorgaben, körperliche Anforderungen), ist auf der Aktionsseite beschrieben. Die jeweils genaue Teilnehmerzahl pro Erlebnis geht aus der Erlebnisbeschreibung auf der Aktionsseite ebenfalls hervor. Diese Beschreibungen sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

(2) Nach Ende jeder Aktionswoche wird unter allen zugelassenen Bewerbungen dieser Aktionswoche für jeden ausgeschriebenen Glücksmoment ein Gewinnerverein per Zufallsverfahren ermittelt; berücksichtigt werden dabei nur die Vereine, die sich für den jeweiligen Glücksmoment beworben haben. Die Ziehung erfolgt jeweils am Montag nach Ende der Aktionswoche bei LottoBW unter Zuhilfenahme eines Zufallsgenerators. Insgesamt werden im Rahmen der Vereinsaktion 16 Glücksmomente vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Jeder Verein kann im Rahmen der Vereinsaktion höchstens einen Glücksmoment gewinnen. Bereits ermittelte Gewinnervereine werden an weiteren Ziehungen nicht mehr berücksichtigt.

(4) Die Glücksmomente gelten für Gruppen, deren jeweilige Gruppengröße pro Event auf der Aktionsseite in der jeweiligen Aktionswoche genannt ist (Mitglieder des Vereins sowie Begleitpersonen). Die Teilnehmenden werden vom Verein bestimmt.

(5) Die Gewinnervereine werden von LottoBW mittels der angegebenen Kontaktdaten schriftlich (per E-Mail) benachrichtigt. Die Gewinnervereine haben 9 Werktage nach Gewinnbenachrichtigung Zeit, sich zurückzumelden, die Teilnahme zu bestätigen und – sofern nicht bereits mit der Bewerbung geschehen – die Gemeinnützigkeitsbestätigung bzw. einen Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit

nachzureichen. Wird diese Frist versäumt, behält sich LottoBW das Recht vor, einen Nachrückerverein per Zufallsverfahren zu ermitteln.

(6) Die Einlösung des Glücksmoments erfolgt in Abstimmung mit LottoBW zu den jeweils vorgegebenen Terminen bzw. Zeitfenstern, spätestens bis März 2027. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht. Wird der Glücksmoment aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingelöst, verfällt der Gewinn ersatzlos.

(7) Eine Barauszahlung, ein Umtausch oder eine Änderung der Gewinne durch die Gewinnenden ist ausgeschlossen. LottoBW behält sich vor, Glücksmomente oder einzelne Leistungsbestandteile aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen, wegen Nichtverfügbarkeit oder aufgrund von Umständen, die LottoBW nicht zu vertreten hat (z. B. Absage oder Verlegung einer Veranstaltung, Witterung, Erkrankung beteiligter Personen, höhere Gewalt), abzusagen, zu verschieben oder durch ein gleichwertiges Erlebnis zu ersetzen. Angefallene Eigenaufwendungen (z.B. An- und Abreise, Unterkunft oder Verpflegung) trägt der Verein im Falle der Absage oder Verschiebung selbst, es sei denn, LottoBW hat den Ausfall nach § 6 Abs. 1 zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Vereins bestehen in diesen Fällen nicht.

(8) Gewinnansprüche sind nicht auf andere Personen oder Vereine übertragbar. Für eine etwaige Versteuerung des Gewinns ist der Gewinnende selbst verantwortlich.

## § 3 Durchführung und Teilnahme an den Glücksmomenten

(1) Die Glücksmomente werden – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – von Dritten (z. B. Veranstaltungspartnern, Veranstaltern und Betreibern der jeweiligen Veranstaltungsorte) durchgeführt. LottoBW stellt den Glücksmoment als Gewinn zur Verfügung, ist jedoch nicht Veranstalter, Betreiber oder Reiseveranstalter dieser Events. Für die Teilnahme gelten ergänzend die Hausordnungen sowie die Sicherheits- und Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstaltungsorte.

(2) Die Teilnahme an den Glücksmomenten sowie die An- und Abreise erfolgen auf eigene Gefahr und Kosten der Teilnehmenden. LottoBW empfiehlt, verbindliche Buchungen (z.B. An- und Abreise, Unterkunft, etc.) erst nach verbindlicher Terminbestätigung durch LottoBW und unter Beachtung etwaiger Stornooptionen vorzunehmen. Der Verein stellt sicher, dass die von ihm benannten Teilnehmenden gesundheitlich und körperlich für die jeweilige Aktivität geeignet sind (insbesondere bei sportlichen Aktivitäten oder Aktivitäten in der Natur) und dass sie die Anweisungen der Veranstalter und des Personals vor Ort befolgen. Bei Verstößen oder Gefährdungen können Teilnehmende von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Nehmen Minderjährige teil, ist dies nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und in Begleitung einer ausreichenden Anzahl volljähriger Aufsichtspersonen des Vereins möglich. Die Aufsichtspflicht über Minderjährige verbleibt beim Verein bzw. bei den Erziehungsberechtigten und geht nicht auf LottoBW oder die Veranstaltungspartner über. Einzelne Glücksmomente können Altersbeschränkungen unterliegen; diese sind vom Verein vorab eigenständig zu prüfen und einzuhalten.

(4) Der Verein ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Teilnehmenden (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) selbst verantwortlich. LottoBW schließt für die Teilnehmenden keine Versicherung ab

**§ 4 Bildrechte, Einräumung von Nutzungsrechten, Mitwirkung an Foto-, Video- und Presseterminen**

(1) Die Vereine bzw. deren autorisierte Vertreter sind für die Inhalte der übermittelten Daten verantwortlich. Sie bestätigen mit dem Hochladen des Vereinslogos, dass sie über sämtliche erforderliche Zustimmungen, Lizenzen, Rechte und Genehmigungen verfügen, die für die Nutzung und Veröffentlichung durch LottoBW in dem hier genannten Umfang erforderlich sind.

(2) Im Gewinnfall räumen die Vereine LottoBW das inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte und unentgeltliche Recht ein, den Vereinsnamen, den Sitz des Vereins, das Vereinslogo sowie die im Rahmen des Glücksmoments entstehenden Bild- und Videoaufnahmen zur Berichterstattung über die Vereinsaktion zu nutzen, insbesondere im unternehmenseigenen Kundenmagazin glüXmagazin, auf der Unternehmenshomepage lotto-bw.de, auf allen von LottoBW besetzten Social-Media-Kanälen (einschließlich gemeinsamer Beiträge mit dem Verein, z. B. als Collab-Post), im Newsletter von LottoBW sowie im Corporate Blog https://www.lotto-bw.de/unternehmen/aktuelles/blog. Dies beinhaltet insbesondere die Erlaubnis, diese Inhalte zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden und öffentlich zugänglich zu machen. Die Daten werden ggf. auch an Presse- und Medienvertretende zur weiteren Verwendung im Rahmen der Berichterstattung zu dieser Aktion weitergeleitet. Daten von Vereinen, die keinen Glücksmoment gewinnen, werden nicht veröffentlicht.

(3) Der Verein erklärt sich mit der Teilnahme damit einverstanden, dass im Gewinnfall bei der Durchführung des Glücksmoments Foto- und Videoaufnahmen durch LottoBW bzw. durch von LottoBW beauftragte Dritte angefertigt werden dürfen und dass ein Presse- und Fototermin stattfinden kann (am Veranstaltungsort oder am Sitz des Vereins), im Beisein von Vertretenden von LottoBW, von Pressevertretenden und ggf. weiteren Partnern.

(4) Aufnahmen, auf denen einzelne Personen erkennbar sind, dürfen veröffentlicht werden. Der Verein verpflichtet sich, entsprechende Einwilligungserklärungen zu diesem Zweck einzuholen.

(5) Die Vergütung für die Rechteübertragung besteht in der Chance, einen der ausgelobten Glücksmomente zu gewinnen. Eine weitere Vergütung wird nicht geschuldet.

**§ 5 Unzulässige Inhalte und Ausschluss**

(1) Die Vereine bzw. deren autorisierte Vertreter dürfen nicht mit Angaben oder Inhalten (z. B. Vereinsname, Vereinszweck, Vereinslogo, Website) teilnehmen, die gegen die guten Sitten oder sonst gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen. Es dürfen insbesondere keine Inhalte übermittelt werden, die strafrechtlich relevante, pornografische, jugendgefährdende, ordnungswidrige, rassistische, gewaltverherrlichende oder solche Inhalte haben, die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen können. Ebenfalls dürfen keine Inhalte übermittelt werden, die Dritte, deren Produkte, Dienstleistungen und/oder Kennzeichen bewerben.

(2) Vereine und Organisationen, deren Zweck oder Tätigkeit auf rechtswidrige, extremistische, diskriminierende oder in anderer Weise anstößige Ziele gerichtet ist oder die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Dach- und Fachverbänden, Sportkreisen und politischen Parteien sind von der Teilnahme ebenfalls ausgeschlossen.

(3) LottoBW prüft, ob die Bewerbung den Anforderungen nach § 1 sowie § 5 (1) und (2) entspricht. Verstößt der Verein oder der autorisierte Vertreter des Vereins gegen diese Teilnahmebedingungen, behält sich LottoBW das Recht vor, diesen Teilnehmenden von der Vereinsaktion auszuschließen. Ausgeschlossen werden können auch Vereine, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen (z. B. automatisierter Bewerbungen) oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen.

Werden unwahre Personenangaben oder unwahre Angaben zum Verein, zu seiner Gemeinnützigkeit oder zur Stellung im Verein gemacht, kann der Verein ebenfalls ausgeschlossen werden. In all diesen Fällen kann LottoBW Gewinne auch nachträglich aberkennen und zurückfordern.

(4) Der Ausschluss oder die Löschung von Angaben liegt im billigen Ermessen von LottoBW und kann ohne Anhörung der betroffenen Teilnehmenden zu jeder Zeit erfolgen, wenn Angaben gegen diese Teilnahmebedingungen oder gesetzliche Regelungen verstoßen oder ein entsprechender Verstoß nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Jedwede Ansprüche wegen des Ausschlusses oder der Löschung von Angaben sind gegenüber LottoBW ausgeschlossen.

## § 6 Haftung

(1) LottoBW haftet nur für Schäden, die von LottoBW oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung von Kardinalpflichten verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

(2) **Haftungsausschluss für die Glücksmomente:** Für Schäden, Unfälle, Verletzungen, Erkrankungen sowie den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl von Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Besuch der Glücksmomente (einschließlich An- und Abreise sowie des Aufenthalts am Veranstaltungsort) entstehen, haftet LottoBW nicht. Dies gilt sowohl für Schäden der Teilnehmenden des Vereins als auch für Schäden Dritter. Unberührt bleiben die Haftung nach Absatz (1) sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) LottoBW haftet insbesondere nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Veranstaltungspartner, Veranstalter und Betreiber der Veranstaltungsorte, soweit LottoBW diese nicht zu vertreten hat, sowie für Absagen, Verschiebungen oder Änderungen der Events (siehe § 2 (8)). Weitergehende Ansprüche des Vereins (z. B. auf Ersatz von Aufwendungen oder Verdienstausfall) bestehen vorbehaltlich der Haftung nach Absatz (1) nicht.

(4) Der Verein haftet für Schäden, die seine Teilnehmenden im Rahmen der Glücksmomente schuldhaft Dritten, den Veranstaltern oder den Veranstaltungsorten zufügen. Der Verein stellt LottoBW im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der dem Verein nach § 3 obliegenden Pflichten (insbesondere Aufsichtspflicht und Eignung der Teilnehmenden) oder auf einem schuldhaften Verhalten der Teilnehmenden beruhen.

(5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Fehler, Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Übermittlung, technische Störungen, falsche und unvollständige Inhalte, Verlust oder Löschung von Daten, Viren oder in sonstiger Weise bei der Teilnahme an der Vereinsaktion entstehen können.

(6) LottoBW übernimmt keine Garantie dafür, dass die Aktionsseite auf dem jeweiligen Teilnehmenden-Rechner oder mobilen Endgerät ordnungsgemäß funktionsfähig ist.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Alle Angaben zu den Gewinnenden, insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Namen der Gewinnenden, etc. erfolgen ohne Gewähr.

(9) Der Teilnehmende bzw. dessen autorisierter Vertreter haften gegenüber LottoBW für die Wirksamkeit und den Bestand der eingeräumten Rechte nach diesen Teilnahmebedingungen und stellen im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte LottoBW von sämtlichen Ansprüchen dieser Dritten frei, die in Bezug auf die vom Teilnehmenden übermittelten Inhalte geltend gemacht werden.

## § 7 Datenschutz

(1) Um an der Vereinsaktion teilnehmen zu können, ist es unerlässlich, persönliche Daten anzugeben. Zu den verpflichtend anzugebenden Kontaktdaten der Ansprechperson des Vereins gehören: Vor- und Nachname und E-Mail-Adresse. Näheres zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung www.lottobw-vereint.de/wp-content/uploads/Datenschutzerklaerung-Vereinsaktion-2026.pdf

(2) LottoBW speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Ansprechperson des Vereins ausschließlich zum Zwecke der Vereinsaktion (Prüfung der Bewerbung, Gewinnermittlung, Gewinnbenachrichtigung und -abwicklung, Organisation und Durchführung des Glücksmoments, Fahrtkostenerstattung). LottoBW wird keine personenbezogenen Daten oder Adressdaten verkaufen. Die Daten werden nur insoweit an Dritte (z. B. Veranstaltungspartner, beauftragte Dienstleister) weitergegeben, als es zur Abwicklung und Veröffentlichung im Gewinnfall erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Namen der Ansprechpersonen werden nicht veröffentlicht. Eine Nutzung der Daten für Werbezwecke (z. B. Newsletter) erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung der Vereinsaktion nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Dem Verein und seinem autorisierten Vertreter ist bekannt, dass bei der Verbreitung von Material im Internet und auf Social-Media-Plattformen Dritten der Zugriff auf dieses Material ermöglicht wird, auf das LottoBW keinen Einfluss hat. Es ist ebenfalls bekannt, dass dieses Material nach Ablauf der Aktion nicht von LottoBW aus dem Internet entfernt werden kann; der teilnehmende Verein und sein autorisierter Vertreter sind sich mit LottoBW einig, dass derartiges Veröffentlichen oder Verbreiten durch Dritte keine Nutzung durch LottoBW darstellt.

## § 8 Vorzeitige Beendigung der Vereinsaktion

(1) LottoBW behält sich vor, die Vereinsaktion oder einzelne Aktionswochen zu jedem Zeitpunkt ohne Vorankündigung abzubrechen oder zu beenden. Von dieser Möglichkeit macht LottoBW insbesondere dann Gebrauch, wenn aus technischen Gründen (z. B. Viren in Computersystemen, Manipulation oder Fehler in der Hard-/Software) oder aus rechtlichen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung der Vereinsaktion nicht gewährleistet werden kann oder die Durchführung von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird. Nach Ende einer Aktionswoche kann die Ziehung für ungültig erklärt werden, wenn aufgrund von Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vereinsaktion so manipuliert wurde, dass dies Einfluss auf das Ergebnis oder die Gewinnchancen gehabt haben könnte.

(2) Sofern eine Beendigung durch das Verhalten eines Teilnehmenden verursacht wurde, kann LottoBW von dieser Person Ersatz für den durch die Beendigung entstandenen Schaden verlangen.

## § 9 Anwendbares Recht

Die LottoBW-Vereinsaktion unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Gewinnermittlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Teilnahmebedingungen können jederzeit von LottoBW ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Aktionsseite abrufbar.

## § 10 Kontakt

Bei Fragen in Bezug auf die Durchführung der Vereinsaktion und der Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten wenden Sie sich bitte an: vereinsaktion@lotto-bw.de.